

Vortrag von Dr. Christoph Andreas zur Novelle der Kulturgutschutzgesetzgebung

**Privater Kreis bei Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig
Frankfurt, 10. November 2015**

Liebe Frau Hellwig, lieber Herr Hellwig, sehr geehrte Gäste.

Heutzutage einen Kunsthändler zu einem Vortrag zu laden ist durchaus mutig. Ich sage immer, der Kunsthandel ist eines der ältesten Gewerbe der Welt und hat einen ähnlich schlechten Ruf, wie das älteste Gewerbe der Welt. Hier anwesende Kollegen sind natürlich ausdrücklich ausgenommen.

Ich erwähne das nur deshalb, weil gerade das neue KGSG in zahlreiche Paragraphen genau dieses Misstrauen schürt und Vorurteile gegen den Handel mit Kunst unterstützt. Dabei müssten wir doch eigentlich besonders gefördert werden. Wir handeln mit Kulturgütern, die kein Verfallsdatum haben. Entsorgungskosten entstehen nicht. Geht man halbwegs sorgfältig mit der Kunst um, so kommt sie über Jahrhunderte, wenn nicht über Jahrtausende immer wieder auf den Kunstmarkt und generiert dem Staat für ein und dasselbe Stück mehrfach Steuereinnahmen. Nachhaltiger kann man doch nicht handeln.

Nach Ansicht von Frau Grütters sind wir aber die Profiteure. Sie, Graf Douglas, durften das ja in dem unsäglichen FAZ Interview erfahren. Sowohl Herr Bundestagspräsident Lammert als auch Frau Grütters haben in Beiträgen des Tagesspiegel vor wenigen Wochen noch einmal nachgelegt. Wir Händler sollten uns bewusst werden, dass es bei Kultur nicht nur um Geld gehe. Schließlich handeln wir nicht mit Gartenmöbeln oder Bettwäsche. Auch § 89 zur Evaluierung des Gesetzes ist aufschlussreich. Hier heißt es: *„Hinter Raubgrabungen und dem illegalen Kulturguthandel stecken häufig Strukturen der Organisierten Kriminalität. Um diese aufzudecken und effektiv zu bekämpfen, ist das Instrument der Telefonüberwachung, dem auch sonst bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität große Bedeutung zukommt, erforderlich.“* Nett! Nicht?

Das Kulturgutschutzgesetz ist also zugleich ein Raubkunstgesetz und ein Kulturkontrollgesetz. Vor einigen Monaten hatte ich mit dieser These den Stellvertreter von Frau Grütters, Herrn Dr. Winands konfrontiert. Er widersprach nicht.

Erwarten Sie bitte im Haus eines großen Juristen von mir keinen Rechtsvortrag. Das wäre vermessen. In den zahlreichen Gesprächen und im Mailaustausch der vergangenen Monate kam ich mir ohnehin oft wie in einem Juraproseminar bei Prof. Hellwig vor.

Ich will versuchen zu erläutern, welche Auswirkungen das neue Gesetz auf das Sammeln und Handeln mit Kunst haben wird, welche Intentionen von Seiten Frau Grütters noch dahinter stehen und welcher Schaden schon im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens bereits angerichtet wurde.

In der Tat kann ich mich nicht erinnern, dass je ein Kultur-Gesetz, nachdem der erste Referentenentwurf durchgesickert war, einen solchen Sturm der Kritik und Reaktionen auslöste, wie das neue KGSG. Künstler und Sammler wie Baselitz und Richter ziehen ihre Leihgaben aus Museen zurück. Gleichfalls schrieb Mayen Beckmann, die Enkelin von Max Beckmann, einen öffentlichen Brief an Frau Grütters, der für die Kulturstaatsministerin nur beschämend genannt werden kann. Hasso Plattner erwägt wesentliche Stücke seiner Sammlung dem Potsdamer Museum nicht zur Verfügung zu stellen und die Presse – von der Süddeutschen, der ZEIT, Handelsblatt, Welt, Tagesspiegel bis zur Neuen Züricher Zeitung kommentieren das Gesetzesvorhaben äußerst kritisch. Christian Herchenröder titelt in der NZ treffend: *„Eine Nation wird durchschnüffelt“*.

Nach einem etwas emotionalen offenen Brief eines Berliner Galeristen, den immerhin 370 Kollegen mitunterschrieben haben, lagen dann die Nerven bei der Kulturstaatsministerin etwas blank. 24 Stunden vor ihrem Terrassengespräch im Kanzleramt, bei dem sie Kunsthändler, Galeristen, Kulturschaffende und Sammler eingeladen hatte und auch über das KGSG sprechen wollte, lud sie alle wieder aus.

Viel schlimmer aber ist der Schaden durch die Sammler und Händler, die nicht lauthals protestieren, sondern still und leise ihre Kunst ins Ausland schaffen. Die Kunstlager in England, der Schweiz und in den Beneluxländern sind bereits rappellvoll. Manche Objekte dürften in Zukunft über den internationalen Handel und die großen Auktionshäuser im Ausland verkauft werden. Viele Sammler verweigern Museen inzwischen private Leihgaben für Ausstellungen.

Der Vertrauensverlust in den Staat ist immens.

Gerade die Museen, die durch das neue Gesetz bevorteilt werden sollten, sind nun die Opfer eines völlig maßlosen KGSG.

Auffällig ist bei den ersten beiden Gesetzentwürfen zunächst, dass in ihnen eine Definition, was in heutiger Zeit nationales Kulturgut beinhaltet, fehlt. Man macht also ein Gesetz über etwas, von dem man nicht so genau weiß, was es ist. Dies hat sich selbst in dem nun endgültigen Entwurf nicht geändert. Das ist auch nicht verwunderlich. Im Gegensatz zu anderen Nationen obliegt die Kultur in Deutschland der Länderhoheit. Kulturbehörden und Museen der Länder haben sehr unterschiedliche und auch regional bedingte Vorstellungen von nationalem Kulturgut.

Wer die Listen der Länder zum nationalen Kulturgut durchgeht, kann sich nur verwundert die Augen reiben. Die Canalettos der Berliner Museen stehen unter nationalem Kulturgut. Die in Dresden nicht. In Bayern finden wir Eisenbahnmodelle neben Boucher, Goya und Guardi. In Berlin, Rembrandt und Rubens neben drittklassischen Illustrationen zur Geschichte der Eisenbahn von Paul Mayerheim

sowie 15 Kollwitz-Zeichnungen. In Hessen wird ein Rubens neben Blinky Palermo aufgeführt. Mecklenburg Vorpommern hat 13 Nageleien von Herrn Uecker unter nationales Kulturgut gestellt. Womit auch die Behauptung von Frau Grüters widerlegt ist, Kunst lebender Künstler würde nicht unter nationales Kulturgut gestellt. In Niedersachsen finden sich 55 Arbeiten von Felix Nussbaum und ebenso viele von Franz Radziwill. NRW stellt nun nach dem Verkauf der beiden Warhols Kunstobjekte der Auffanggesellschaft der pleite gegangenen Landesbank und die des WDR unter nationales Kulturgut. Darunter eine Stradivarigeige, ein Cello und Bananen hinter Glas von Dieter Roth. Hier kann man nur den Rechtsanwalt Peter Raue aus Berlin zitieren, der in einem Brief an den Stellvertreter von Frau Grüters, Herrn Günter Winands schrieb: „*Meines Erachtens ist dieses Vorhaben ein klarer Missbrauch des Kulturgutschutzgesetzes, um das politisch gewollte Ergebnis zu erzwingen, den Verkauf dieser Werke aus mittelbaren Landesbesitz zu verhindern.*“

Man kann also auf gut frankfurterisch sagen: e asch Dorschenanner!

Nun kann man sich in einer globalisierten Welt und einem regen innereuropäischen Kunst und Kulturaustausch natürlich fragen, ob heutzutage ein nationales Kulturgutschutzgesetz noch zeitgemäß ist.

Die Gesetze stammen oft aus einer Zeit starken nationalstaatlichen Denkens. Das extrem restriktive italienische Kulturschutzgutgesetz, das gerade liberalisiert werden soll, ist zuletzt in der Mussolini Zeit überarbeitet worden. Das deutsche stammt ursprünglich aus dem Jahr 1919. Hier ging es darum, nach dem verlorenen Krieg und die durch Reparationszahlungen stark eingeschränkte Wirtschaftskraft des Landes eine Abwanderung von Kulturgut zu verhindern. Die Liste des deutschen nationalen Kulturgutes wuchs dann in den dreißiger Jahren so stark an, dass man nach dem Krieg 1955 bei der Neufassung des Gesetzes eine deutliche Verschlankung wünschte. Ursprünglich dachte man an 100 Eintragungen – die dann auf 200 bei Verabschiedung des Gesetzes wuchs. Davon ist man inzwischen weit entfernt. Die Zahl hat sich inzwischen mehr als verzehnfacht.

Stellen wir uns kurz vor, wie am Beispiel unseres Städels heute ein Museum aussehen würde, wenn es nationale Kulturgutschutzgesetze schon immer gegeben hätte. Es wäre halb leer. Kein Picasso, Monet oder Manet und Renoir. Kein Van Eyck, Vermeer, Botticelli, Bellini oder Canaletto befänden sich darin. In der Nationalgalerie in London oder dem Louvre sähe es natürlich ähnlich aus.

Viele dieser Objekte nicht deutscher Kunst stehen längst auf den Listen deutschen nationalen Kulturguts. Natürlich empfinden wir den Pergamonaltar, die Nofretete oder Rafaels Sixtinische Madonna als Teil unserer eigenen nationalen Identität. Letztere steht bisher übrigens nicht auf der Kulturgutliste.

Hätte nicht der Sächsische Kurfürst August der II. sondern die Wittelsbacher den Rafael gekauft, wäre er also in die Münchner Pinakothek statt in den Dresdner Zwinger gekommen und wäre die Madonna im Krieg an den gleichen Auslagerungsort deponiert gewesen, so wäre sie heute russisches nationales Kulturgut und stünde bei uns auf Lostart auf der Liste der Raub- und Beutekunst. Die Rus-

sen haben das Bild 1955 ihrem sozialistischen Bruderstaat DDR großzügig zurückgegeben. Museen im Westen warten noch heute vergeblich auf die Rückgabe ihrer Nachkriegsverluste. Sie sehen, mit nationalem Kulturgut ist es eine komplizierte Sache.

Völlig zu Recht hat der große Kunstsammler und Mäzen Würth die Frage gestellt, ob es nicht sinnvoller wäre, ein europäisches nationales Kulturgutschutzgesetz zu schaffen.

Kommen wir zu wesentlichen Eckpunkten des neuen Gesetzes.

Da Frau Grütters und die Bundesländer zu dem Ergebnis gekommen sind, dass das bisherige Listenprinzip der Eintragungen unübersichtlich und uneinheitlich ist, wird in Zukunft in Abkehr von dem Listenprinzip jeder Kunstbesitz in öffentlicher Hand pauschal unter nationales Kulturgut gestellt. Der Apfelweinbembel im Historischen Museum in Frankfurt ist dann genauso nationales Kulturgut wie der Bierkrug im Münchner Stadtmuseum. Die dort im Depot ruhenden Massen von Nazikunst natürlich auch.

Bei zukünftigen Prüfverfahren zu nationalem Kulturgut aus Privatbesitzungen dürfte es eine Fülle an Rechtsverfahren geben.

Da die wenigsten Museen aktuelle Bestandskataloge besitzen, weiß der Staat in Zukunft nicht, was er an nationalem Kulturgut aus der gleichen Werkgruppe oder Fassung schon besitzt.

Man sollte annehmen, dass die Museen den gleichen Sorgfaltspflichten und Strafvorschriften nach § 83 des zukünftigen KGSG unterliegen, wie private Kunstsammler. Beschädigungen von nationalem Kulturgut oder das Nichtmelden des Verlustes ist in Zukunft strafbewehrt mit bis zu drei Jahren Gefängnis.

Nach Ansicht von Herrn Winands, dem Stellvertreter von Frau Grütters gelten diese Vorschriften in Zukunft aber nur für die Liste der eingetragenen Kulturgüter aus Privatbesitz und nicht für die Bestände der Museen, die qua Definitionem unter Kulturgut gestellt werden. Dies dürfte rechtlich durchaus problematisch sein. Wer die Depots mancher Museen kennt und den Zustand vieler Objekte, die dort lagern und seit einem halben Jahrhundert nicht ausgestellt wurden, wundert sich allerdings nicht, dass hier mit zweierlei Maß gemessen werden soll.

Bund, Länder und Gemeinden werden ganz erhebliche Mittel für die Restaurierung und Konservierung ihrer Bestände nach den Vorgaben für nationales Kulturgut ausgeben müssen. Darüber hinaus werden die Museen erst mal Inventur ihrer Bestände machen müssen. Ich weiß von einigen Häusern, die großzügig Bestände ihrer Sammlungen an Ämter und städtische Büros ausleihen. Die konservatorischen Bedingungen dort entsprechen den Vorgaben für nationales Kulturgut keineswegs. Dazu gibt es in diesen Fällen einen nicht unerheblichen „Schwund“. Diese Listen der Verluste der Museen, die man aus verständlichen Gründen nicht publiziert, sollten dringend ins Lostart-Register eingestellt werden. Das wird eine unglaublich peinliche Angelegenheit werden.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat gerade aufgelistet, dass dem Land in den letzten Jahren über 500 Kunstobjekte abhandengekommen sind. Nur in Baden-Württemberg!

Ganz erheblich sind die Auswirkungen des neuen Gesetzes für private Kunstbesitzer und den Handel.

Gemäß bisherigem Kulturgutschutzgesetz mussten Exporte ins außereuropäische Ausland ab bestimmter Alters- und Wertgrenzen angemeldet werden. Dies war bisher insofern problemlos, als die zuständigen Länderbehörden nur überprüft haben, ob die Objekte schon auf den jeweiligen Listen für nationales Kulturgut stehen. Eine aktive Unterschutzstellung von Nationalem Kulturgut erfolgte nur in den wenigsten Fällen. Mit dem neuen Gesetz gilt nun eine Exportkontrolle an der deutschen Landesgrenze. Ein innereuropäischer Warenverkehr wird also aufgehoben oder deutlich erschwert.

Hier entsteht eine beachtliche Datensammlung an privatem Kunstbesitz und dem des Handels, auf den der Staat Zugriff hat. Genau das möchte er auch erreichen. Frau Grütters beschreibt dieses Procedere in der Erläuterung zum KGSG wie folgt: *„Man stelle sich einen Goldschürfer vor, der mit einem Sieb die Goldstücke heraussucht... Die Sortierung dessen, was im Sieb übrig bleibt, ist dann die Prüfung für die Eintragung von nationalem Kulturgut, um diese auch im Land zu belassen.“*

In der Tat dürfen die unter nationales Kulturgut gestellten Kunstgegenstände Deutschland nicht mehr verlassen. Verkauf oder Umzug in ein anderes Bundesland sind meldepflichtig. Beschädigung oder Zerstörung steht unter Strafe. Nationales Kulturgut im offenen Strafvollzug möchte man meinen. Eine elektronische Fußfessel fehlt noch, würde aber viel Bürokratismus erleichtern. Immerhin hat man ab dem zweiten Entwurf zum Kulturgutgesetz folgende Punkte gestrichen. Die Unversehrtheit der Privatwohnung, die zum Zwecke der Überprüfung auf Kunstgegenstände, die man unter nationales Kulturgut stellen möchte, eingeschränkt werden sollte, ist vom Tisch. Auf so eine Idee muss man erst mal in einem Rechtsstaat kommen! Ebenfalls werden nun Dauerleihgaben aus Privatbesitz nicht mehr nach fünf Jahren automatisch unter nationales Kulturgut gestellt. Der Leihgeber darf angeblich frei entscheiden, ob er die Unterschutzstellung wünscht. Vergessen oder verschwiegen wird, dass auf Empfehlung von Kulturbeamten im Prinzip jedes Kunst oder Kulturobjekt auf die Prüfliste für nationales Kulturgut gestellt werden kann. Völlig unabhängig vom Alter und Wert.

Die Zurückhaltung privater Kunstbesitzer bei Leihgaben an Museen und bei der „Adelung“ der Stücke durch Katalogabbildungen ist daher durchaus nachvollziehbar. Zwar kann jeder Kunstbesitzer gegen die „Unterschutzstellung“ Rechtsmittel einlegen – das kann sich aber über Jahre hinziehen. Der jüngst verstorbene Galerist Florian Karsch hatte in Berlin einen fast zehnjährigen Prozess um Zeichnungen von George Grosz, Otto Mueller und Ernst Ludwig Kirchner führen müssen. Bis auf ein Blatt sind dann alle Objekte wieder aus der Liste nationalen Kulturguts gestrichen worden. Seit Monaten ringt der Berliner Senat um die Unterschutzstellung von Kollwitz-Graphiken, die sich in zahlreichen Museen schon befinden. Man

stellt in den nächsten Monaten eine Entscheidung in Aussicht. Wie schon bei der eingangs erwähnten Sammlung des WDR wird hier ganz bewusst und willkürlich politischer Druck ausgeübt.

Die unter nationales Kulturgut gestellten Objekte aus Privatsammlungen und Handel erfahren bei einem Verkauf einen deutlichen Wertverlust. Sie sind in Zukunft nur innerhalb des Landes durch den deutschen Kunst- und Auktionshandel zu verkaufen. Frau Grütters behauptet allen Ernstes, durch diese Maßnahme den Kunsthandelsstandort Deutschland zu stärken. Ein Kunstwerk von Andy Warhol, das sich Frau Grütters durchaus als deutsches nationales Kulturgut vorstellen kann, erreicht auf dem deutschen Kunstmarkt und unter der Bedingung, dass das Objekt das Land nicht verlassen darf, nur einen Bruchteil des Verkaufserlöses, der auf einem internationalen Markt zu erzielen wäre. Herr Würth erklärte in seinem Spiegelinterview, mit dem Gesetz verlöre seine Sammlung eine höhere zweistellige Millionensumme an Wert.

Andere Kulturnationen wie England oder Frankreich haben hier durchaus faire Regeln. Taucht auf dem Markt ein Kunstobjekt auf, das diese Länder als nationales Kulturgut einstufen, so kaufen sie es zum marktüblichen Preis. Bekommt der Staat das Geld für den Ankauf in einer überschaubaren Zeit nicht zusammen, so wird das Kunstwerk zum Export freigegeben. Ein schönes Beispiel ist gerade der sogar länderübergreifende Ankauf der beiden Rembrandts aus dem Besitz der Familie Rothschild durch Frankreich und Holland. Die Bilder werden in Zukunft abwechselnd im Louvre und dem Rijksmuseum zu sehen sein. Diesen Ländern ist nationales Kulturgut etwas wert und sie denken länderübergreifend!

Frau Grütters will ausdrücklich dafür möglichst keine Steuergelder ausgeben. Sie erklärt in den Erläuterungen zum KGSG, der finanzielle Mehraufwand der Länder für die Prüfverfahren würden mehr als kompensiert durch den deutlich günstigeren Ankaufspreis für Museen durch die Beschränkung auf dem lokalen Markt. Nicht der Kunsthandel, sondern Frau Grütters selbst hat die Diskussion um Kunst und Geld eröffnet.

Nicht kaufen, sondern kontrollieren ist die Devise.

Auch die Einfuhrbestimmungen für Kulturgut haben es in sich.

Erwirbt ein Sammler im Ausland Kunst und führt diese ein, so kann er einen Eintrag in die Liste nationalen Kulturguts nur dann vermeiden, wenn er die Stücke an Museen ausleiht, für Forschungszwecke zur Verfügung stellt und dem Staat ein Vorkaufsrecht für einen späteren Ankauf einräumt. Der Sammler wird seine Stücke also im Ausland belassen. Sie stehen in Zukunft den Museen vermutlich als Leihgaben nicht zur Verfügung. Auch hier haben andere Länder sinnvollere Lösungen. In Frankreich z.B. können Kunstobjekte erst unter nationales Kulturgut gestellt werden, wenn sie sich seit 50 Jahren im Land befinden.

Entscheidende Impulse zu diesem Gesetz kamen von der Kulturstiftung der Länder und den Museen. Die Behauptung von Frau Grütters, der Handel und die Sammler wären von Anfang an in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden ge-

wesen, entspricht nachweislich nicht den Tatsachen. Bei der Anhörung zum Kulturgutschutzgesetz baten wir darum, uns den Gesetzentwurf doch vorzulegen. Dies wurde verweigert, so dass die ganze Anhörung eine reine Farce gewesen ist.

Bei vielen Museumsbeamten herrscht eben noch die Meinung vor, wertvolle Kunst gehört ins Museum und nicht in Privathand. Leider vertreten auch manche Zeitungsredakteure diese Meinung. Frau Julia Voss schreibt in der FAZ über die Ausstellung des Sammlers Würth im Berliner Gropiusbau, dies wäre „*keine Ausstellung, sondern die Zuschaustellung von Kunstwerken als Besitztümern*“. Rose-Marie Gropp, ebenfalls FAZ, die jüngst über den Verkauf der Gemälde Gertrud Loew von Gustav Klimt berichtete, der in Privatbesitz ging, spricht die Hoffnung aus, dass dieses Bild „*nicht weggesperrt bleibt*“.

Mit dem Gesetz werden die privaten Kunstbesitzer geschädigt und diskreditiert. Es sind aber genau diese Sammler, die durch ihre Leihgaben und großen mäzenatischen Einsatz und Spenden den fehlenden Ankaufsetat der Museen ausgleichen oder ganz wesentlich die Umbauten oder Erweiterungen von Museen mitfinanzieren. Denken Sie auch hier an das Städel.

Bei den meisten Paragraphen des KGSG geht es aber überhaupt nicht um nationales Kulturgut. Es geht um Sorgfaltspflichten bei An- und Verkauf von Kunst für Sammler und erschwerte Sorgfaltspflichten für den Handel. Der Käufer hat die Provenienzen der Kunstwerke zu prüfen, die er erwerben will und eine schriftliche Versicherung beim Verkäufer ist einzuholen, dass dieser rechtmäßiger Eigentümer des Objektes ist. Der Handel wird für Verkäufe ab einem Wert von 2500 € zu einer Aufbewahrungsfrist von Kundendaten über 30 Jahre verpflichtet, auf die die Behörden auch außerhalb eines anstehenden Rechtsverfahren Zugriff haben. Hier entsteht für die Zukunft eine Art Bewegungsprofil von Kunst, bei dem der Staat den vorherigen Besitzer, den gegenwärtigen Besitzer und den zukünftigen Erwerber abfragen kann.

Wie titelte Christian Herchenröder in seinem Artikel in der NZ so schön? „Eine Nation wird durchschnüffelt“.

Unsere Fragen, wer auf diese Daten noch zurückgreifen kann und wie Persönlichkeitsschutz der Sammler und Datenschutz gewährleistet werden, blieben unbeantwortet. Dass hier auch andere Behörden – etwa Finanzämter – Interesse haben, dürfte wohl klar sein.

Hinzu kommen Sorgfaltspflichten bei Im- und Export von Kunstwerken. Der Handel wie der Privatmann muss prüfen, ob die Objekte auf den Listen nationalen Kulturguts anderer UNESCO-Staaten stehen. Eine solche riesige Datenbank muss erst erstellt werden und gilt als zwingende Voraussetzung für die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen. Einige dieser Staaten haben ein nicht unbedingt mit uns vergleichbares Staats- und Rechtssystem. Wie zuverlässig sind deren Listen und wie kann man sie überprüfen?

Die Erfahrungen mit dem bisherigen Kulturgutschutzgesetz haben ergeben, dass die Mitgliedsländer diese Listen nur rudimentär führen, wenn überhaupt. Die Kostenrechnung von 100 000€ für die Erstellung und Pflege dieser Datenbank im Erläuterungsteil des Gesetzes ist geradezu naiv.

Für den Handel mit Antiken dürfte das neue Gesetz das Aus bedeuten.

Alle Objekte brauchen ein Zertifikat des Herkunftslandes. Die Stücke sind zum Teil seit hunderten von Jahren auf dem Markt. Rom und Griechenland waren in der Antike Großmächte, die den halben Nahen Osten beherrschten. Das ursprüngliche Herkunftsland zu ermitteln, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Manche Staaten gab es noch nicht, als die Antiken aus diesen vermeintlichen Ländern schon gehandelt wurden. Für die wenigsten Objekte in den Museen ist dieser Nachweis zu erbringen. Nicht zu Unrecht sprach Prof. Parzinger, selbst Archäologe und Chef der Preussischen Kulturstiftung davon, dass man hier die Büchse der Pandora öffne.

Leider verschließt sich hier Frau Grütters jedem sachlichen Argument. Ein zentraler Punkt für die Umsetzung des KGSG ist nach ihrer Meinung das Verhindern von illegalen Raubgrabungen und die Finanzierung von Terrororganisationen wie IS. Die Behauptung, der IS finanziere seine Kriege im Wesentlichen durch den Verkauf von antiker Raubkunst, ist unbewiesen. Prof. Parzinger hat auf der Anhörung zum KGSG im April dieses Jahres eindeutig erklärt, dass der Handel mit Raubgrabungen des Nahen Ostens an der Handvoll deutscher Antikenhändler komplett vorbei geht. Auf der Homepage von Frau Grütters steht jedoch nach wie vor die Behauptung: *„Nach Einschätzung internationaler Organisationen steht der illegale Handel mit Kulturgut nach dem illegalen Handel mit Waffen und Drogen weltweit an dritter Stelle der internationalen Kriminalität“*.

Diese Behauptung ist nachweislich falsch. Sie wurde vor allem durch einen Archäologen des Mainzer RGZM verbreitet, der seit vielen Jahren einen Privatkrieg gegen den Antiken- und Münzhandel führt und dessen Verhalten in einem Urteil des Landgericht Frankfurts in die Nähe geistiger Verwirrtheit eingestuft wurde. Warum dieser Herr nach wie vor als Fachmann zu Anhörungen des KGSG und Diskussionen vom BKM geladen wird, ist ebenso unerklärlich wie die Tatsache, dass Frau Grütters ihre falschen Behauptungen zum illegalen Handel mit Antiken nach wie vor auf ihren Presseerklärungen stehen lässt. Unkenntnis kann es nicht sein. Sie ist durch einen Brief der Rechtsanwälte der Antiken- und Münzhändler ausdrücklich auf dieses Problem hingewiesen worden.

Was für den Antiken- und Münzhandel der IS ist, ist für das Sammeln und Handeln von Kunst vor 1945 der Fall Gurlitt. Über den medialen und juristischen Umgang mit dieser Sammlung und den geradezu verzweifelten Versuch des Staates, daraus die größte Raubkunstsammlung aller Zeiten zu machen – die sie eben nicht ist – könnte man einen eigenen Vortrag halten. Viele der Sorgfaltspflichten des KGSG stehen aber im direkten Zusammenhang mit der NS Raubkunstdebatte um Gurlitt. Im ersten und zweiten Referentenentwurf zum Gesetz sollten die Provenienzen der Vorbesitzer als Bestandteil des Kaufvertrages dem neuen Besitzer

mitgegeben werden. Unvollständige Provenienzzangaben wären dann ein eventueller Rechtsmangel und ein Grund gewesen, den Verkauf rückabzuwickeln.

Diese Bestimmungen sowie die Vorgabe, schon einem bloßen Interessenten den Namen des Vorbesitzers zu nennen, konnte nach zähen Verhandlungen abgewendet werden. All dies hat mit einem Gesetz zum nationalen Kulturgut per se nichts zu tun.

Gerade die im KGSG formulierten erschwerten Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit NS Raubkunst machen nur dann Sinn, wenn man weiß, dass das BMJV nun gleichzeitig ein NS Raubkunstgesetz plant, dessen erster Referentenentwurf seit einigen Wochen vorliegt. Von der Aufhebung der dreißigjährigen Verjährung von Raub bis zur Umkehr der Beweislast eines gutgläubigen Erwerbes von eventuell NS raubkunstbelasteten Kunstgegenständen ist dieses Gesetz eine logische Ergänzung zum KGSG. Am Rande sei hier erwähnt, dass die neu gegründete Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste die Kundendaten des Handels und die Adressen unserer Sammler für die Provenienzforschung einsehen möchte. Wir hatten um ein Rechtsgutachten gebeten, ob dies datenschutzrechtlich und im Hinblick auf eventuelle Verletzung des Persönlichkeitsrechts überhaupt möglich sei. Das Zentrum fand jedoch keinen Juristen, der bereit war, ein solches Gutachten zu erstellen.

Damit werden auch das Sammeln und der Handel mit Kunst vor 1945 ohne lückenlose Provenienz zwischen 1933 und 1945 zu einem extremen Risiko.

Nach einem dreiviertel Jahrhundert, mehreren Erbgängen oder mehrfachen Besitzerwechseln ist bei nicht einmal 10 Prozent der Kulturgegenstände in Handel, Privatbesitz und natürlich auch nicht im Besitz der Museen eine solche lückenlose Provenienz zu erbringen. Der Staat, der zur Erforschung der Kunstbestände von Cornelius Gurlitt eine Taskforce mit einem Dutzend internationaler Provenienzforscher eingerichtet hatte, argumentiert leider noch immer mit der Behauptung, etwa 500 Objekte der Sammlung stünden nach wie vor unter Raubkunstverdacht. Es sind die Stücke, die eben keine lückenlose Provenienz haben, darunter vorwiegend Graphiken, also multiple Kunst, die ohne einen Sammlerstempel einem spezifischen Vorbesitzer ohnehin nicht zuzuordnen sind.

Mit dem Fall Gurlitt und dem Versuch des Staates, hier nun nach so langer Zeit eine gesetzliche Regelung zu schaffen, ist die Raubkunstdebatte faktisch in jeder bürgerlichen Wohnstube angekommen. Jedem von Ihnen wird dies schnell einsichtig, wenn Sie den eigenen Kunstbestand durchsehen. Haben Sie zu Hause ein Kulturgut, das vor 1945 entstanden ist? Ein antiquarisches Buch, eine Graphik von Daumier, eine von den Eltern oder Großeltern geerbte Biedermeierkommode, ein auf dem Antikmarkt erworbenes Meißentässchen oder ein auf einer Auktion oder im Handel erworbenes Bild? Fragen Sie die Stücke oder besser sich, wo sie zwischen 1933 und 1945 gewesen sind. Und zwar lückenlos.

Willkommen im Kreis potentieller Raubkunstbesitzer.

Sie sehen, das neue Kulturgutschutzgesetz ist vielschichtig und geht weit über den Erhalt von nationalem Kulturgut für unser Land hinaus. Wenn beide Gesetze in dieser Form durch die parlamentarische Abstimmung gehen und nicht durch den nur noch rudimentär vorhandenen politischen Sachverstand unserer Abgeordneten korrigiert oder gestoppt werden, kommt es zu dem von Frau Grütters in ihrem FAZ-Interview genannten und gewünschten Paradigmenwechsel. Dann ist nur das Sammeln und Handeln mit Gegenwartskunst noch risikolos möglich. Dies wird dann für den Kulturstandort Deutschland in der Tat eine tiefe Zäsur.